

Wie sich auch in Bayern das Beamtendeutsch entwickelte – als Ergebnis überbordender Staatlichkeit

Sprache, die Herrschaft und Untertanen trennt

VON WOLFGANG WÜST

Hatten die 200 Jahre seit der bayerischen Staatsgründung auch sprachliche Folgen? Gemeint sind hier nicht die Angleichungen gesprochener Sprache, Dialekte etwa, in Franken, Schwaben oder Altbayern, sondern die Verselbstständigung im Dialog der Ämter.

Es waren die frühen Jahre bayerischer Herrschaft, in denen unter Maximilian I. Graf von Montgelas (1759–1838) – er hatte zeitgleich mehrere Ministerien inne – und König Maximilian I. Joseph (1726–1825) Ämter und Beamte nach französischem Vorbild gestärkt wurden. Letztere verdienten nun erstmals so viel, dass sie von äußeren Einflüssen (Korruption) unabhängiger wurden und offenbar auch nach und nach ihre Sprachcodes verselbstständigten.

Beamtendeutsch ist keine fiktive Wortschöpfung, um das Kuriosum zu beschreiben, dass es Sprachformen gibt, die trotz oder gerade wegen ihrer Wortfülle für die meisten Adressaten nur sehr schwer oder gar nicht nachvollziehbar sind. Beamtendeutsch ist Realität, selbstverständlich auch in Bayern! In der Überheblichkeit hergebrachter obrigkeitlicher Amtsstubenmission gediehen, ist Beamtendeutsch heute Wegbegleiter fehlender sprachlicher Transparenz zwischen Staat, Ämtern und Volk oder, historisch gesehen, zwischen Herrschaft und Untertanen.

Ihre meist sitzenden Urheber spielen in der Welt der Satire, der Beamtenwitze, gerne auch Beamtenmikado.

100 Jahre



Freistaat Bayern

Es handelt sich um ein Spiel bei dem derjenige verliert, der sich zuerst bewegt. Die Sprache bürgerfremder Ämter – das Amtsdeutsche – oder wissenschaftlich-technischer Institutionen – dort spricht man Fachchinesisch – zeichnet sich durch die gehäufte Verwendung von Xenologismen aus, um durch den Einsatz humanistischer Fremd- und Fachwörter – keineswegs müssen sie immer griechischen Ursprungs sein – oder fremd klingender Wortschöpfungen Bildung, Gelehrsamkeit und Souveränität vorzutäuschen. Nichts kann einfach ausgedrückt werden. Die billigste Rolle Klopapier mausert sich so zu einem „Celluloseprodukt“ zur hygienischen Reinigung von Defäkationsvorgängen. Das im ehemaligen Agrarland Bayern verbreitete Sprichwort „Die dümmsten Bauern ernten die dicksten Kartoffeln“ wandelt sich verballhornt zu: „Das maximale Volumen subterrainer Agrarprodukte steht in reziproker Relation zur intellektuellen Kapazität des Produzenten.“

In Griechenland bezeichnet man diese linguistische Verwirrungstaktik mitunter als „Mohikanisch“, in Österreich als „Bayrisch“, in Frankreich als „Indogermanisch“ und in Bayern als „Chinesisch“ oder „Preußisch“. Dazu begegnen uns auch in fränkischen Sprachquellen des späten Mittelalters wie der frühen Neuzeit ungezählte Steilvorlagen.

Nehmen wir aus einer Ansbacher Kirchenordnung vom 21. Januar 1594 einen 182 Wörter (!) umfassenden Beispielsatz, gespickt mit meist latinisierten Fremdwörtern. In der Kurzversion lautet er:

„Weill auch gleiche vnordnung mit denen knaben fuergefallenn lauffenn, so durch ire eltern, vormundt vnndt bluedtfreunde, vmb stipendia oder andere beneficia bey vns vntherthenigst angesuecht, das die examinatores teglich, vnnd woll auch am samsstag vnnd feyerabendt, dabey der kirchenn an-dere nottwendige cheffte zuerichten das examen mit ihnen fuernemen müssen, soll hinfuero keinem einn besonder examen angestellt, vnnd gehalten werdenn, sonder weill sich die stipendia vnnd andere beneficia, allermeist vmb Ostern, vnndt Michaelis verledigen, so sollen auch die knaben, so derselben beduerffen, vnd derentwegen vntherthenigst ansuechen laßen, zweimal im jahr allß am sonntag Laetare vnnd denn vierten son-

tag vor Michaelis gegen abendts, sich heher veruegen einnes erbarn raths vnnd der praeceptorn testimonia, neben irem scripto, welches sie alhir proprio marte, inn gegenwertigkeit ihres rectoris machen, mit sich bringen, allß dann sollen sie erst folgen den montag miteinander examinirt, vnnd nach ihrer geschickligkeit, vnnd froemmigkeit zu den stipendiis vnnd andern beneficiis (...) befoerdert werdenn.“

Schauen wir uns auf der Suche nach dem Beamtendeutsch ein wenig in bayerischen Ämtern und Institutionen um. Drei über den Freistaat verteilte Beispiele aus dem oberbayerischen Rosenheim, dem schwäbischen Augsburg und Nürnberg sollen genügen.

Beim Finanzamt Rosenheim antwortet man – wie übrigens auch bei anderen Finanzbehörden – bis heute auf die offenbar berechnete Frage zu den Nach- oder Vorteilen einer Bezahlung per Scheck als „Steuerinfo“ Folgendes:

„Bei Scheckzahlungen, auf die die Abgabenordnung (AO) Anwendung findet, gilt als Einzahlungstag nicht der Eingangstag des Schecks beim Finanzamt, sondern der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt die Zahlung als wirksam geleistet. Fällt zudem nach dieser Drei-Tage-Regelung das Ende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.“

Ohne Kenntnis dieser Abgabenordnung sehen sich demnach auch geldversteuerte bayerische Scheckzahler einer ungewissen finanziellen Zukunft gegenüber.

Ein Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 13. Januar 2017 gibt Auskunft über die wichtige Frage der Finanzierung von Rettungsdiensten und Feuerwehr. Zur Gewährleistung dieser Dienste folgt natürlich eine entsprechende Satzung:

„Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung.“

Es ist dabei nicht klar, ob dieser Meisterentwurf als Haushaltsplan vielen Bürgerinnen und Bürger als „salva venia“ möglichen Brand- oder Notfallopfern von morgen bekannt wurde. Das Amtsblatt erklärt: „Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf“. Auf der Plattform „Bürgerservice“ zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) selbst steht aber eine andere Adresse. Unter der Rubrik Öffnungszeiten: keine Einträge.

Das Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 4.10.2017 – das Blatt kostet übrigens zwei Euro – erklärt für mögliche Interessenten des einst begehrten Ostermarkts auf dem Hauptmarkt die Durchführungsbedingungen:



Obwohlen einer sämtlichen lieben Burgerschaft, und deren Inwohnern hiesiger Stadt, obnehin wissend, und mehrmahls zuwohl bekannt ist, daß zu Förbung, oder Reiniung derer salu. ven. Priveten und heimlichen Gemächern, die hierzu gewöhnliche Zeit, von Gallus-Tag, oder, von der Helffte des Monats October, an, bis zum Ambrosius-Tag, mithin, bis zu Anfang des Monats April, von Alters her, gesezet, und also beobachtet worden seye, daß die Raumung der Priveten, bey welchen es die Nothwendigkeit erfordert, jedesmahlen innerhalb solcher Zeit, veranstaltet, ausser dieser Zeit aber, keine weitere Raumung, ohne hierum gebettene, und besonders darzu erhaltene Oberherrliche Erlaubniß, bey nachmahffter Straf, vorgenommen werden solle; So hat jedoch die Erfahrung bezeuget, daß man es bey der, von Alters her hierzu bestimmten, und genugsam geraumigen Zeit, keineswegs bewenden lassen, sondern, die Nacht-Arbeiten entweder noch länger hinaus verzögert, oder auch hernachmahls, von Zeiten zu Zeiten, unter allerley Vorwand und Ursachen, gesuchet

Das Nürnberger Nachtkärner-Mandat vom 25. November 1738 – ein gelungenes Beispiel für Beamtendeutsch. Foto: Wolfgang Wüst/Stadtarchiv Nürnberg

„Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg (Jahrmarktsatzung – JahrMS) vom 09. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 456), geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88), die Marktgebührensatzung vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 412), sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen besonderen Auflagen des Zuweisungsbescheides.“

Bürger müssen sich dann nicht wundern, wenn Osterhasen ohne Rechtskenntnis am Hauptmarkt immer seltener werden.

Auf der Suche nach historischen Vorbildern dieser sprachlichen Genussstücke – Beamte erfinden ja in der Regel keine Sprachvariationen – stößt man aber zur Entlastung eines bayerischen Amtsschimmels auf ältere Kanzleisprachen. Diese sind seitens der Philologien, insbesondere aber der Germanistik und der Geschichtswissenschaft zwar nicht generell, aber doch vielfach regional überzeugend untersucht worden. Der Sprachschatz süddeutscher Policeyordnungen des späten 15. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert spielte dabei allerdings bis heute keine erkennbare Rolle. Es ist nun unsere Aufgabe, dies für Bay-

ern zu ändern. Die Suche nach den Vorbildern des Beamtenbayerisch führt uns zu vergangenen Kanzleisprachen, speziell zu den Policey-Quellen aus dem Rechts-, Normen- und Ordnungsgefüge. Beschränken wir uns auf Mittelfranken.

In der Nürnberger Ordnung für „Spezerey-Händler“ – meist produzierten sie Lebkuchen – aus dem Jahr 1704 lesen wir als wortreiche Begründung.

„Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Romischen Reichs Stadt Nuernberg thun kund hiermit Jedermaennlich. Demnach sich eine Zeitlang in verschiedenen Faellen geeueert und herfuere gethan/ was massen die von Unsern Vorfahren am Regiment und Uns/ der offenen Specerey=Handlung halber gemachte Ordnungen und Gesetze/ in verschiedenen Puncten einer respectiv Erlaeuterung/ Enderung und Verbesserung umb so nothwendiger bedoerffen/ je mehrer sich solche allhier ausgebreitet/ und die Anzahl der offenen Haendler dieses Gewerbs sich gehaeuffet hat/ auch dero saemtliche Interessenten umb eine Oberherrliche Ordnung/ darnach sie sich bestaendig zu achten und zu richten haben moechten/ gebuehrend und instaendig angesuchet; als haben Wir ihnen darinnen zu fuegen

Unsers Ampts und Vorsorg zu seyn ermessen (...).“

In einer anderen reichsstädtischen Ordnung wurden die Steuerpflichten Nürnberger Weinhändler 1636 in folgender Passage geregelt:

„Und sollen fürs dritte die weinhändler schuldig seyn, alle woche am Freytag frühe biß Samstag nachmittag mit dem verordneten keller-amtman, in beysein eines oder zweyer visirer abrechnung zuhalten, wieviel weins dieselbe woche in ihre kauff-keller eingelegt, auch in kleinen väblein, so bey einen halben aymer halten, mit dem umgeld, dan auch wieviel große vaß wein und was für persohnen, es seyn burger, in-wohner oder wirth, mit und ohne umgeld, herauß, auch wieviel auf das land verkauft worden sey und solche abrechnung sollen sie alle woche am Samstag nachmittag bey straff 10 f. /so gegen den saumseligen unnachläßig eingefordert werden soll:/ uff sonderbare zettel, mit unterschreibung ihres tauff und zunamens in ungeld-amt schicken.“

Und was hatte es mit Nürnbergs Nachtkärner-Mandat von 1738 auf sich? Voila:

„Obwohlen einer sämtlichen lieben Burgerschaft, und denen Inwohnern hiesiger Stadt, ohnehin wissend, und mehrmahls zu wohl bekannt ist, daß zu Förbung, oder Reiniung derer salu. ven. Priveten und heimlichen Gemächern, die hierzu gewöhnliche Zeit, von Gallus-Tag, oder, von der Helffte des Monats October, an, bis zum Ambrosius-Tag, mithin, bis zu Anfang des Monats April, von Alters her, gesezet= und also beobachtet worden seye, daß die Raumung der Priveten, bey welchen es die Nothwendigkeit erfordert, jedesmahlen innerhalb solcher Zeit, veranstaltet, ausser dieser Zeit aber, keine weite-re Raumung, ohne hierum gebettene, und besonders darzu erhaltene Oberherrliche Erlaubniß, bey nachmahffter Straf, vorgenommen werden solle.“

Die Beamtensprache – vormalis Amts-, Policey- oder Kanzleisprachen – zeichnet sich vor allem durch die Unverständlichkeit ihrer Anordnungen und Inhalte aus. Sprachbeschreibend lassen sich zusammenfassend folgende definitivische Ansätze benennen:

► Die Länge – oder besser die Überlänge – der Sätze spielt eine Rolle. Je länger die syntaktischen Einheiten geraten, desto schwieriger wird es für den Leser, dem Inhalt zu folgen.

► Der gehäufte Einsatz von Fremdwörtern spiegelt Gelehrsamkeit wider, die die Autorität des Verfassers und die Ernsthaftigkeit des Gesagten unterstreichen soll. In der frühen Neuzeit waren die eingesetzten Fremdwörter meist griechischen, lateinischen oder französischen Ursprungs. Heute zieren vor allem Anglizismen die Amtssprachen. Die Deutsche Bundesbahn und ihre Call-Centers sind hier berüchtigte Vorreiter.

► Beamtensprachen vermeiden Dialektwörter oder den aktuellen Wortschatz gesprochener Sprachen, um die vielfach versprochene Bürgernähe als eine Leerformel auszuweisen.

► Beamtensprachen bedienen sich gerne tautologischer Reihungen, um doppelt Gesagtes mit verbaler „Hammermethode“ öffentlichkeitswirksam zu inszenieren.

► Amtssprachen zitieren trotz sonstiger Wortfülle selten direkt aus subsidiären Gesetzesvorlagen, sondern verweisen mit Kürzeln auf entsprechende Gesetzesabschnitte und Paragraphen, die einem rechtsunkundigen Leser weder geläufig noch leicht zugänglich sind. Letzteres hat sich durch die zunehmende Online-Stellung der Behördenvorgaben im Zeitalter der Medienrevolution allerdings spürbar verbessert.

► Behördensprachen weisen selten örtliche oder regionale Besonderheiten auf. In ihrer Umständlichkeit sind sie in Nürnberg, Augsburg oder Rosenheim genauso ärgerlich wie in München, Würzburg oder Regensburg.

Der Autor, Prof. Dr. Wolfgang Wüster, ist Inhaber des Lehrstuhls für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.



Beamtenmikado: Wer sich zuerst bewegt, hat verloren. Vorsicht, Satire!

Foto: Wikimedia

NZ Heimat Franken

Telefon: (09 11) 23 51 - 20 27
 Fax: (09 11) 23 51 - 13 32 04
 E-Mail: nz-bayern@pressenetz.de